

Berichtigung ; Druckfehler

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Nationalschule der Arzneikunst; eine Nationalschule der politischen Wissenschaften; eine Nationalschule der theologischen Wissenschaften; die philosophischen Wissenschaften werden unter jene vertheilt. — Die Professoren an jeder Nationalschule bilden unter sich eine gelehrte Societät zur Beförderung der Wissenschaften; in den Ferien oder Ruhezeiten der Nationalschulen halten die Professoren derselben in der Stadt der Regierung einen gelehrten Congress; und ein Bureau der Nationalkultur in dieser Stadt, ist der stäte Vereinigungspunkt der zerstreuten Societäten und öffentlichen Anstalten für Volksbildung. — Dieß sind die Hauptideen, die der Herausgeber des Genius in diesem wohl durchdachten Aufsätze auf eine sehr belehrende Weise entwickelt.

Einige Züge zur Aufklärung der Geschichte des Bernerkriegs gegen Frankreich. (S. 89 — 131) enthalten viel militärischen Detail und rühren größtentheils von einem sehr sachkundigen Mann, dem B. Grafenried her.

Politische Briefe von unsern Zeiten, v. Herausg. (S. 132 — 182) Von dem merkwürdigen dieser mit vielem Scharfsinn geschriebenen Briefe, die sich hauptsächlich mit der helvetischen Staatsverfassung beschäftigen, haben wir bereits einen vollständigen Auszug (S. des Republ.) geliefert.

Ueber einige Unwahrheiten der Herren Mallet und Roverea, in Bezug auf den Einmarsch der Franken in Helvetien (von dem Deputirten Frossard) stehend auch schon im R. publizierten.

B e r i c h t i g u n g .

(Nachstehendes Commissionalgutachten ist der Sitzung des großen Rathes vom 1. Hornung beizufügen. Vergl. Seite 186).

Der große Rath an den Senat.

In Erwägung, daß in verschiedenen Kantonen die B-treibungskosten so außerordentlich hoch gestiegen und deswegen unterschiedene Klagen eingekommen; hat der große Rath, nach erklärter Urengz, diesem drückenden Uebel abzuhelfen, beschlossen:

1. In jedem Distriktsgericht sollen ein oder mehrere Schuldenböte vom Distriktsgericht gesetzt und durch öffentliche Blätter ihre Namen bekannt gemacht werden, welche dann jedem Gläubiger seine Schulden in Treuen eintreiben und einhändigen sollen.

2. Dennoch aber ist jedem Gläubiger überlassen, seinen Schuldner selbst zu betreiben oder durch einen ihm gefälligen Procurirten betreiben zu lassen; in keinem Fall aber soll dem Schuldner mehrere Kosten gefodert werden können, als wenn er wirklich durch den Schuldenbot seines Bezirks wäre betrieben wor-

den; dieses aber kann sich nicht weiters ausdehnen, als so lang die Schuld durch Rechtsdarschlagung oder sonstige Einwendungen nicht widersprochen worden.

T a r i v .

1. Für eine Gerichtscitationleistung, Pfandjedul und dergleichen kann dem Schuldner per Stük drei Bazen gefodert werden.

2) Für Läufe und Gänge zum Richter und Weibel kann der Schuldenbot fodern per Stund 2 Bazen und der allfällige Schuldenbot auffert dem Gerichtsbezirk des Schuldners kann seine Briefe zu 2 Bazen per Stük an Portoauslagen dem Schuldner ansehen.

In denen Kantonen, wo der Schuldtrieb noch weniger kostet als dieser provisorische Tarif ausweist, können dieselben noch ferners und bis zu einem allgemeinen Tarif bei ihren Rechten und Gewohnheiten ungestört verbleiben.

D r u c k f e h l e r .

- Stük 82. S. 664. Sp. 2, Zeile 38, statt: und der Herrschucht der Willführ, lies: der Herrschucht und der Willführ.
 — — — — — Sp. 2, Zeile 40, statt: entgesen, lies: entgegensezten.
 — — — — — Sp. 2, Zeile 42, statt: von, lies: vor.
- Stük 83. S. 666. Sp. 1, Zeile 18 von unten, statt durchaus lies darum.
 — — — — — Sp. 1, Zeile 13 von unten, statt Termin lies Princip.
 — — — — — Sp. 1, Zeile 7 von unten, statt Wohl lies wohl.
 — — — — — Sp. 2, Zeile 3: statt es lies er.
 — — — — — S. 667. Sp. 1, Zeile 9, statt die Aufbeswahrungsart, lies den Aufbeswahrungsort.
- Stük 84. In der Handschrift des Stücs ist statt No. LXXIV. 29. Hornung, zu lesen No. LXXXIV. 1 März.
- Stük 85. S. 683. Sp. 2 Zeile 19 von unten, statt provische lies provisorische.
 — — — — — S. 685. Sp. 1, Zeile 6 statt 28sten lies 82sten.
 — — — — — Sp. 2, Zeile 4 von unten, statt Ihr lies ihn.
 — — — — — S. 686. Sp. 2, Zeile 9, statt Verkehrungen lies Vorkehrungen.
 — — — — — S. 687. Sp. 1, Zeile 7 von unten, statt 250 Centner lies 250,000 Centner.
 — — — — — Sp. 2, Zeile 27, statt bei Einheit lies bei der Einheit.